

TeenKom ist ein soziales Modellprojekt, das Jugendlichen im Alter von 13 bis 19 Jahren die Möglichkeit gibt, im Rahmen kleinerer Jobs („Blitzjobs“) erste Erfahrungen mit der Arbeitswelt zu sammeln.

§ 1. Blitzjobs

- (1) Blitzjobs sind Dienstleistungen, die TeenKom unter Einsatz beruflich unerfahrener, aber motivierter Jugendlicher („Blitzjobber“) für UnternehmerInnen und VerbraucherInnen („Kunden“) erbringt, die zur fairen beruflichen Qualifizierung leistungsbereiter Jugendlicher beitragen möchten. Blitzjobs beinhalten keine werkvertraglichen Leistungen.
- (2) Als Blitzjobs geeignet sind alle Tätigkeiten, die ohne berufliche Erfahrung und unter Wahrung der Vorschriften des Jugendschutzes (insbesondere des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend) durchgeführt werden können. TeenKom sorgt dafür, dass die eingesetzten Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes zur Auftragsbeschreibung passen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Durchführung des Blitzjobs der Auftragsbeschreibung tatsächlich entspricht.
- (3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Jugendlicher. Er ist nicht berechtigt, die Identität der eingesetzten Jugendlichen zu erfahren. Die Jugendlichen handeln als Blitzjobber unter einem Spitznamen und werden durch Caiju e. V. ausgewiesen. Zwingende gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

§ 2. Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag über die Durchführung eines Blitzjobs kommt durch Annahme des Auftrags durch Caiju e. V. in Textform (E-Mail, Telefax ...) oder mit der Durchführung des Auftrags zustande.
- (2) Die Annahme gilt jeweils unter dem Vorbehalt, dass Caiju e. V. ihm bekannte und für den Blitzjob geeignete Jugendliche für den Einsatz motivieren kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Caiju e. V. zehn Jugendliche erfolglos für einen Blitzjob angefragt hat. In diesem Fall wird Caiju e. V. unverzüglich den Kunden über die Unmöglichkeit der Durchführung des Blitzjobs informieren und ihm etwaige Gegenleistungen erstatten.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle weiteren Verträge über die Durchführung von Blitzjobs, soweit sie nicht unter Einbeziehung anderer, ausdrücklich so bezeichneter AGB von Caiju e. V. zustande kommen. AGB des Kunden, der als Unternehmer handelt, die von den seitens Caiju e. V. einbezogenen AGB abweichen, gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Caiju e. V.
- (4) Durch Blitzjobs wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und einem Jugendlichen begründet. Insbesondere Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können nur zwischen Caiju e. V. und dem Kunden vereinbart werden.

§ 3. Hauptpflichten

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Blitzjobber zur Durchführung ihres Auftrags ausreichend anzuleiten, ihnen alle erforderlichen Arbeitsmittel, insbesondere Schutzausrüstung, kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie sie in ihrem Bemühen zu unterstützen und zu motivieren. Er hat außerdem das vereinbarte Entgelt innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung an Caiju e. V. zu überweisen.
- (2) Das Entgelt besteht zum einen aus dem Honorar, das Caiju e. V. den Blitzjobbern für die Erledigung des Blitzjobs ohne Abzüge auszahlt. Zum anderen wird eine Pauschale für Versicherungsbeiträge und andere Aufwendungen von Caiju e. V. in Höhe von 15 % bei Unternehmern oder in Höhe von 10 % bei Verbrauchern berechnet. Auf alle Beträge entfällt zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

- (3) Caiju e. V. verpflichtet sich, den Blitzjob auftragsgemäß zu erbringen. Er wird bei der Auswahl eines Jugendlichen darauf achten, dass ihm nichts bekannt ist, das in schwerwiegender Weise gegen die vereinbarungsgemäße Durchführung eines Blitzjobs durch den Jugendlichen spricht. Er setzt zur Koordinierung der Blitzjobs und als Vertrauenspersonen für die Beteiligten „Coaches“ ein. Beschwerden über die Durchführung eines Blitzjobs sind nur an diese zu richten.

§ 4. Nebenpflichten und Arbeitsschutz

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, nach Durchführung eines Blitzjobs am TeenKom-Qualitätsmanagement mitzuwirken. Dazu sind von TeenKom vorgegebene Fragen (QM-Blitzjob-Auswertungsformular) zu beantworten. Die Beantwortung kann telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen und dient der angemessenen weiteren Förderung der betroffenen Jugendlichen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Jugendlichen vor Arbeitsaufnahme im Sinne von § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Er verpflichtet sich, beim Einsatz der Jugendlichen sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten und Caiju e. V. Einsatzunfälle der Jugendlichen unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.
- (3) Caiju e. V. ist jederzeit während der Durchführung eines Blitzjobs unangemeldet der Zugang zum Einsatzort der Jugendlichen zu gestatten.

§ 5. Haftung

- (1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), soweit Caiju e. V. die Verletzung zu vertreten hat, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Caiju e. V. beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Caiju e. V. nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um einen Schaden des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
- (3) UnternehmerInnen haben offensichtliche Vertragsverletzungen unverzüglich nach der Durchführung eines Blitzjobs schriftlich gegenüber Caiju e. V. anzuzeigen. VerbraucherInnen haben in diesem Fall die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung eines Blitzjobs abzusenden.
- (4) Die in den drei vorgenannten Absätzen genannten Regelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen VertreterInnen sowie Erfüllungsgehilfen von Caiju e. V., insbesondere der Jugendlichen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 6. Schlussbestimmungen

- (1) Jugendliche handeln weder als Vertreter noch als Boten von Caiju e. V.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Verkehr mit UnternehmerInnen eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten; dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.